

(Berichterstatter Abg. Schulze.)

(A) gestellte Hebammen hinzuzuziehen sei, 4. daß, da sich eine „Allgemeine Deutsche Hebammen-Ordnung“ in Vorbereitung befindet, schon jetzt die Taxe der in Preußen am 1. Oktober 1908 in Kraft getretenen gleichgestellt werde, sowie 5. daß in Anbetracht ihres schweren Berufes die Pension erhöht und bei Krankheit und Invalidität sichergestellt werde.

Die dritte Petition geht aus von einem Herrn Emil Müller in Lausigk, der, soweit die Umgehungsgebühren in Frage kommen, das Gegenteil will. Während in den beiden erstgenannten Petitionen die Einführung von Umgehungsgebühren gefordert wird, wendet sich der Petent Emil Müller in Lausigk mit 423 Genossen an den Landtag, um diese Umgehungsgebühren, soweit sie bestehen, zu beseitigen oder wenigstens herabzusetzen. Er führt an, die Stadt Lausigk fordere bei einem Jahreseinkommen bis 1000 M. eine Umgehungsgebühr in Höhe von 6 M., dieses Einkommen werde aber von der Mehrzahl der Lausigker Arbeiter kaum erreicht. Die Inanspruchnahme einer bestimmten Hebamme sei im höchsten Grade eine Vertrauenssache. Kein vernünftiger Ehemann werde seiner Gattin in Kindesnöten eine Hebamme aufnötigen, zu der die Gebärende kein Vertrauen habe. Diese edle Rücksichtnahme werde aber den unbemittelten Volksklassen durch Auferlegung der Umgehungsgebühr außerordentlich erschwert, ja zum großen Teil unmöglich gemacht, und das werde von ihnen als eine allzu große Härte empfunden. Sie bitten daher, daß der Landtag beschließen wolle, der Hohen Königl. Staatsregierung die Aufhebung der Hebammen-Umgehungsgebühren oder, falls dies nicht tunlich erscheinen sollte, eine wesentliche Herabsetzung derselben zu empfehlen.

Meine Herren! Die Deputation hat diese drei Petitionen zusammen beraten und hat zu der zweiten Beratung am 7. März um Stellung eines Regierungskommissars gebeten.

Die Königl. Staatsregierung hat nun folgende Auskünfte gegeben.

Gegenüber der Petition des Verbandes sächsischer Hebammen wird ausgeführt:

„Die Ausführungen, die der Verband Sächsischer Hebammen in seiner Petition vom 24. Januar dieses Jahres gibt, sind nach Ansicht des Ministeriums des Innern nicht ausreichend, den Antrag auf Festsetzung eines Mindesteinkommens der Bezirkshebammen zu begründen.

Die Vorschriften, die insbesondere in dem Mandat vom 2. April 1818 und der Verordnung vom 13. Juni 1832 über die Ausmittelung des notdürftigen Unterhalts für Hebammen erlassen und den zuständigen Stellen hinlänglich bekannt sind, sind durchaus geeignet, die Hebammen vor einer wirklichen

Notlage zu schützen. Es wird nur darauf ankommen, daß diese Vorschriften allenthalben sinngemäß und ohne Engherzigkeit zur Durchführung gelangen. Letzteres zu erreichen, sind die Hebammen unschwer in der Lage, nötigenfalls durch Vorstellung bei der Aufsichtsbehörde, die begründeten Beschwerden hierüber Abhilfe schaffen muß und wird.

Außerdem ist darauf hinzuweisen, daß in Kap. 56 Tit. 9 des Staatshaushalts-Stats Mittel angefordert sind, aus denen bedürftige Hebammen oder ärmere Gemeinden, die Hebammen unterstützen, Staatsbeihilfen erhalten können. Auch hat die Regierung, um das Berufseinkommen der Hebammen zu verbessern, eine Erhöhung der Hebammentaxe beschlossen, die bereits im 2. Stücke des diesjährigen Gesetz- und Verordnungsblattes bekannt gegeben worden ist.

Der verletzenden Behauptung in der Petition: „Die Gemeinden drücken sich so viel wie möglich von den Aufgaben, die Bezirksärzte kümmern sich nicht um die traurigen Verhältnisse der Hebammen“ tritt das Ministerium des Innern mit aller Entschiedenheit entgegen.“

Auf die Petition des Bundes der Hebammenvereine sagt das Ministerium folgendes:

„Das Ministerium des Innern kann den Erlaß eines Gesetzes, wie es die Petition anstrebt, nicht in Aussicht stellen.

Eine Vorschrift, daß zu jeder Geburt eine Bezirkshebamme zugezogen oder eine Umgehungsgebühr gezahlt werden müsse, würde eine so schwere Beeinträchtigung der persönlichen Freiheit enthalten,

(Abg. Dr. Böhmel: Sehr richtig!)

daß sie sich nach Ansicht des Ministeriums des Innern aus einer ungünstigen wirtschaftlichen Lage der Hebammen, der damit abgeholfen werden soll, allein nicht rechtfertigen ließe. Ebenso, wie es Kranken oder ihren Angehörigen überlassen ist, ob sie zur Behandlung einen Arzt zuziehen wollen oder nicht, so werden bei Entbindungen die Gebärenden oder ihre Angehörigen auch nicht mittelbar genötigt werden dürfen, sich der Hilfe einer Hebamme zu bedienen.

Diese Stellung steht nicht im Widerspruch mit derjenigen, die zu der Petition des Emil Müller und Genossen in Lausigk eingenommen worden ist. Denn es ist ein Unterschied, ob jemand Umgehungsgebühren zahlen soll, weil er überhaupt keine Hebamme zur Entbindung zugezogen hat, oder nur deshalb, weil er sich einer anderen als der zuständigen Bezirkshebamme bedient hat.

Zur Ausschließung von Irrtümern ist noch zu erwähnen, daß es in Sachsen Pflegerinnen und dergleichen, die nicht als Bezirkshebammen angestellt sind, verboten ist, Entbindungen zu leiten.“

In bezug auf die Petition des Emil Müller aus Lausigk sagt die Regierung folgendes:

„Den Petenten wird zu überlassen sein, sich mit ihrer Bitte um Aufhebung oder Herabsetzung der in